

Stellungnahme von Mecklenburg-Vorpommern zum Referentenentwurf zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1.

Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Beteiligung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern möchte ich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1 wie folgt Stellung nehmen:

Die mit dem Artikelgesetz beabsichtigte Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die anzuwendende Wirtschaftszweigklassifikation ist zwingend erforderlich. Jedoch werden zu dem vorliegenden Entwurf unter anderem folgende Hinweise gegeben.

Im Einzelnen sind aus Sicht des Statistischen Amtes M-V einige Punkte im Referentenentwurf noch einmal zu prüfen und ggf. anzupassen:

- Artikel 3 - § 1a Auswahl der Berichtseinheiten - Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
Bezüglich der Nutzung der WZ 2008 bis Ende 2027 sind hier für das Verarbeitende Gewerbe nur die „Unternehmenserhebungen“ genannt (§ 3), nicht aber die „Betriebserhebungen“ (§ 2). Diese müssten zwingend ebenfalls einbezogen werden.
Es handelt sich um eine fehlerhafte Lücke im Entwurf, die dem Statistischen Bundesamt inzwischen bekannt ist und noch entsprechend geschlossen werden soll.
- Artikel 4 - Weitere Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 1. Januar 2027, § 4 [„Bauträger (gehören dann nicht mehr zum Berichtskreis des Baugewerbes)“] in Verbindung mit Artikel 1 - Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes, hier: § 2, Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5 „Wirtschaftszweige“ ... dabei gilt für Berichtszeiträume ab dem 1. Januar 2025 die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025, abweichend davon gilt für konjunkturstatistische Erhebungen nach Abschnitt 2 für Berichtszeiträume bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008; ...“.
In dieser terminlichen Befragungskonstellation würden die „Bauträger“ ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr im Rahmen der Statistiken im Baugewerbe befragt werden. Mit Einführung der WZ 2025 sind die „Bauträger“ nicht mehr in der Abteilung 41 „Baugewerbe“, sondern in der Abteilung 68 „Grundstücks- und Wohnungswesen“ eingeordnet bzw. klassifiziert und somit für Statistiken berichtspflichtig, die den Dienstleistungsbereich befragen. In diesem neuen Bereich würden sie allerdings erst mit dem Berichtsmonat „Januar 2028“ in die konjunkturelle Befragung einbezogen werden. Damit würde eine zeitliche Befragungslücke mit dem Kalender- bzw. Berichtsjahr 2027 in der Konjunkturbeobachtung entstehen.

Insgesamt stellt das Gesetz jedoch einen Gewinn dar, da die aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den strukturellen- und konjunkturellen Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken besser abgebildet und neueren Entwicklungen damit Rechnung getragen wird.